



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gisela Sengl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 28.08.2023

### Arbeitsverhältnisse in Schlachtbetrieben

Am 07.08.2020 wurde von der Bundesregierung ein Entwurf eines Arbeitsschutzkontrollgesetzes beschlossen. Dieses Gesetzesvorhaben in der Fassung vom 10.12.2020 hat am 16.12.2020 den Bundestag passiert. Das Gesetz sieht eine Vielzahl von kleineren Änderungen und Anpassungen vor. So wird etwa eine an die jeweils zuständigen Arbeitsschutzbehörden gerichtete Mindestbesichtigungsquote statuiert. Es ist nach dem Gesetzestext vermehrt mit Kontrollen bzw. Besichtigungen durch den Zoll und den zuständigen Arbeitsschutzbehörden zu rechnen. Zudem muss die Aufzeichnung der Arbeitszeit manipulationssicher elektronisch erfolgen. Weiter wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Unterkünfte für Beschäftigte zu regeln. Die Bußgelder bei Verstößen wurden angehoben.

Gravierendste Änderung ist der neue §6a Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA). Seit 01.01.2021 dürfen keine Selbstständigen mehr im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung eingesetzt werden. Die bisher übliche Praxis, die Tätigkeiten im Bereich der Schlachtung und Fleischzerlegung ganz oder teilweise mittels Werkvertragsbeschäftigten durchzuführen, ist damit nicht mehr möglich.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie haben sich vor dem Hintergrund der Daten des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, wonach es im Freistaat rund 1 600 Schlachtbetriebe gibt und es sich bei der weit überwiegenden Zahl davon um kleine handwerkliche Schlachtstätten handelt, die Zulassungszahlen absolut und prozentual für gewerbliche Schlachtungsbetriebe seit 2020 verändert? ..... 3
- 2.a) Wie viel Prozent dieser Betriebe arbeiten vorwiegend mit eigenem Personal? ..... 3
- 2.b) Wie viel Prozent dieser Betriebe arbeiten vorwiegend noch mit Werk- oder Dienstvertragsarbeitskräften? ..... 3
- 2.c) Wie viel Prozent dieser Betriebe sind als Subunternehmen mit eigenen Beschäftigten auf Werk- oder Dienstvertragsbasis in anderen Unternehmen tätig? ..... 3
3. Wie viele Beschäftigte wurden prozentual und absolut infolge der Gesetzesänderung nach Kenntnis der Staatsregierung direkt bei den Unternehmen der Fleischbranche sozialversicherungspflichtig angestellt (bitte mit Vergleichszahlen seit 2019)? ..... 4

---

4.a)	Wie viele Werkvertrags- und Leiharbeitskräfte wurden nach Kenntnis der Staatsregierung prozentual und absolut infolge der Gesetzesänderung in ein in Deutschland gemeldetes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis überführt? .....	4
4.b)	Wie veränderten sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Zahl der Auszubildenden sowie die Ausbildungsquote seit 2019 in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“? .....	4
5.	Mindestbesichtigungsquote .....	5
5.a)	Wie viele Betriebe wurden seitdem kontrolliert bzw. besichtigt durch den Zoll und die zuständigen Arbeitsschutzbehörden? .....	5
5.b)	Wie viele Beanstandungen gab es (absolut und prozentual und in Bezug auf die Betriebsgröße)? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie unter Einbindung der Generalzolldirektion – Direktion VII – Finanzkontrolle Schwarzarbeit vom 10.10.2023**

- 1. Wie haben sich vor dem Hintergrund der Daten des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, wonach es im Freistaat rund 1 600 Schlachtbetriebe gibt und es sich bei der weit überwiegenden Zahl davon um kleine handwerkliche Schlachtstätten handelt, die Zulassungszahlen absolut und prozentual für gewerbliche Schlachtungsbetriebe seit 2020 verändert?**

Alle Betriebe, die aktuell für die Tätigkeit des Schlachtens gemäß EU-Lebensmittelrecht zugelassen sind, werden auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht unter [http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl\\_p\\_veroeffentlichung?execution=e1s2](http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2).

Schlachtungen in diesen Betrieben werden vom Statistischen Bundesamt als gewerbliche Schlachtungen erfasst. Es sind alle Betriebe in Deutschland erfasst. Eine Filterung nach Bundesländern ist möglich. Eine Archivfunktion besteht nicht.

Zur Entwicklung der Zahl der Schlachtbetriebe seit 2020 wird auf Drs. 18/12212 verwiesen, wonach nach Auswertung der Veröffentlichung auf der Homepage des BVL mit Stand 16.12.2020 insgesamt 1 732 Betriebe in Bayern für die Schlachtung zugelassen waren.

- 2.a) Wie viel Prozent dieser Betriebe arbeiten vorwiegend mit eigenem Personal?**
- 2.b) Wie viel Prozent dieser Betriebe arbeiten vorwiegend noch mit Werk- oder Dienstvertragsarbeitskräften?**
- 2.c) Wie viel Prozent dieser Betriebe sind als Subunternehmen mit eigenen Beschäftigten auf Werk- oder Dienstvertragsbasis in anderen Unternehmen tätig?**

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet:

Die erforderlichen Informationen zu Arbeitsverhältnissen liegen der Staatsregierung nicht vor.

**3. Wie viele Beschäftigte wurden prozentual und absolut infolge der Gesetzesänderung nach Kenntnis der Staatsregierung direkt bei den Unternehmen der Fleischbranche sozialversicherungspflichtig angestellt (bitte mit Vergleichszahlen seit 2019)?**

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Wirtschaftszweig 10.1 „Schlachten und Fleischverarbeitung“ stieg laut Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit von 28 661 Personen im Jahr 2019 auf 30 374 im Jahr 2022 an.

Inwiefern der Anstieg auf Gesetzesänderungen zurückzuführen ist, ist nicht ersichtlich.

**4.a) Wie viele Werkvertrags- und Leiharbeitskräfte wurden nach Kenntnis der Staatsregierung prozentual und absolut infolge der Gesetzesänderung in ein in Deutschland gemeldetes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis überführt?**

Die erforderlichen Informationen zu Arbeitsverhältnissen liegen der Staatsregierung nicht vor.

**4.b) Wie veränderten sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Zahl der Auszubildenden sowie die Ausbildungsquote seit 2019 in den jeweiligen Unterbranchen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“?**

Es erfolgt keine Darstellung der Zahl der Auszubildenden sowie der Ausbildungsquote nach den Unterbranchen des Wirtschaftszweiges „Schlachten und Fleischverarbeitung“, da hier nur eine Auswertung der Gruppe „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ möglich ist. In die Gruppe der Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln fallen neben dem Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ jedoch insbesondere auch die „Fisch-, Obst- und Gemüse- sowie die Milchverarbeitung“. Zudem werden die Daten aus diesem Wirtschaftszweig nach einer technischen Umstellung durch das Landesamt für Statistik nur für bedingt valide erachtet.

Alternativ werden daher die Zahlen der Auszubildenden in den Berufen „Schlachten und Fleischverarbeitung“ seit 2019 dargestellt.

Die Daten beinhalten aktive Auszubildende und neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Nicht mitgezählt sind Auszubildende bzw. Neuverträge, welche die Ausbildung im Berichtsjahr vorzeitig abgebrochen haben bzw. gelöst wurden, sowie Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer an Abschluss- und Wiederholungsprüfungen.

Die Angabe einer Ausbildungsquote, die einzelnen Berufsbilder betreffend, ist nicht möglich, da für die Berechnung der Quote der Anteil aller Auszubildenden an den Gesamtbeschäftigten gemessen wird und somit beispielsweise die Ausbildungsquote „Fleischer“ nicht einzeln ausgewiesen werden kann.

### Auszubildende und neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in Bayern 2019 bis 2022 Ausbildung im Fleischerhandwerk

Jahr	Auszubildende zum 31.12.			Neuverträge zum 31.12.		
	insgesamt	davon		insgesamt	davon	
		weiblich	männlich		weiblich	männlich
Fleischer/-in						
2022	572	39	533	233	17	216
2021	605	35	570	252	20	232
2020	618	31	587	248	10	238
2019	676	37	639	272	16	256
Fleischer-Fachpraktiker/-in (§ 42r Handwerksordnung – HwO)						
2022	2	1	1	1	1	—
2021	1	—	1	—	—	—
2020	1	—	1	1	—	1
2019	1	—	1	—	—	—
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk FR SP Fleischerei						
2022	658	369	289	247	138	109
2021	789	428	361	301	165	136
2020	887	494	393	347	193	154
2019	987	583	404	404	222	182

Quelle: Landesamt für Statistik

## 5. Mindestbesichtigungsquote

### 5.a) Wie viele Betriebe wurden seitdem kontrolliert bzw. besichtigt durch den Zoll und die zuständigen Arbeitsschutzbehörden?

In der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung wird die Fleischwirtschaft als Branche statistisch erfasst. Eine weitere Untergliederung nach Schlachtbetrieben findet nicht statt.

In der Arbeitsstatistik der FKS wird die Anzahl der durchgeführten Arbeitgeberprüfungen statistisch erfasst. Eine weitere Untergliederung nach Prüfungen unter Beteiligung der Arbeitsschutzbehörden findet nicht statt.

Die FKS arbeitet bei Prüfungen in der Fleischwirtschaft stets eng mit den jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zusammen, auch wenn die gemeinsamen Prüfungen nicht gesondert erfasst werden.

Die FKS hat im Bundesland Bayern in der Fleischwirtschaft in den Jahren 2021, 2022 und im ersten Halbjahr 2023 die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Prüfungen durchgeführt:

Fleischwirtschaft/Bayern	2021	2022	1. HJ 2023
Arbeitgeberprüfungen der FKS	87	136*	9*

\* regionale Schwerpunktprüfung der Fleischwirtschaft im Jahr 2022

Vorbemerkung zu Kontrollen durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden:

Für den Vollzug von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen zuständig. Im Informationssystem der Bayerischen Gewerbeaufsicht kann eine Auswertung nur für Wirtschaftszweige – hier der Wirtschaftszweig „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ (konkret in der Leitbranche „Nahrungs- und Genussmittel“) – erfolgen. Eine weitere Unterscheidung innerhalb des Wirtschaftszweiges nach „Schlachtbetrieben“ ist nicht möglich.

In den Jahren 2021, 2022 und im ersten Halbjahr 2023 wurde die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Kontrollen in der Leitbranche „Nahrungs- und Genussmittel“ im Wirtschaftszweig „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ durch die Bayerische Gewerbeaufsicht durchgeführt:

2021	2022	1. HJ 2023
345	353	318

### 5.b) Wie viele Beanstandungen gab es (absolut und prozentual und in Bezug auf die Betriebsgröße)?

In der Arbeitsstatistik der FKS wird nicht die Anzahl der festgestellten Verstöße, sondern nur die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren statistisch erfasst. Die Arbeitsstatistik der FKS unterscheidet dabei nicht zwischen Verfahren, denen eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist, und solchen Verfahren, welche beispielsweise aufgrund konkreter Hinweise oder sonstiger Erkenntnisse eingeleitet worden sind. Die jeweiligen Betriebsgrößen werden in der Arbeitsstatistik der FKS nicht erfasst.

In den Jahren 2021, 2022 und im ersten Halbjahr 2023 wurde die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Verfahren durch die FKS eingeleitet:

Fleischwirtschaft/Bayern	2021	2022	1. HJ 2023
eingeleitete Strafverfahren	38	44	19
Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	43	55	10

Vorbemerkung zu Kontrollen durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden:

Die Kontrollen und dabei festgestellte Beanstandungen der Bayerischen Gewerbeaufsicht sind den Jahresberichten der Bayerischen Gewerbeaufsicht zu entnehmen. Diese werden seit dem Jahr 2000 veröffentlicht unter [https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber\\_uns/jahresbericht/index.htm](https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber_uns/jahresbericht/index.htm).

Im Informationssystem der Bayerischen Gewerbeaufsicht kann eine Auswertung nur für Wirtschaftszweige – hier der Wirtschaftszweig „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ (konkret in der Leitbranche „Nahrungs- und Genussmittel“) – erfolgen. Eine weitere Unterscheidung innerhalb des Wirtschaftszweiges nach „Schlachtbetrieben“ ist nicht möglich.

Je nach betroffenem Rechtsgebiet können pro Besichtigung mehrere Beanstandungen vorliegen. Die Differenz zwischen den festgestellten Mängeln und den tatsächlich eingeleiteten Maßnahmen ist durch die unterschiedliche Schwere der Mängel zu begründen. Bei geringfügigen Mängeln ist zum Teil nur erhöhter Beratungsaufwand oder eine mündliche Anordnung geboten. Die Angaben zu Verwarnungen/Bußgeldern/Strafanzeigen lassen ebenfalls keine differenzierte Bewertung zu.

In den Jahren 2021, 2022 und im ersten Halbjahr 2023 wurde die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Beanstandungen sowie eingeleitete Maßnahmen durch die Bayerische Gewerbeaufsicht statistisch erfasst:

	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>1. HJ 2023</b>
Anzahl Beanstandungen	1 091	1 483	1 139
Anordnungen/Anwendung v. Zwangsmitteln	16	19	10
Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen	38	31	38

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.